

# **Geschäftsordnung**

## **und Geschäftsverteilungsplan (Anlage)**

für die Fachsparte Synchronschwimmen (Fachsparte)  
im Deutschen Schwimm-Verband e.V. (DSV)  
in der Fassung vom 5. Mai 2001, geändert am 28. Februar 2015

### **Präambel**

Gemäß § 19 der Satzung des DSV werden Fachsparten in den Sportarten Schwimmen, Wasserspringen, Wasserball, Synchronschwimmen, Masterssport und Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport gebildet. Die Fachsparten werden vom Vorsitzenden der Fachsparte geführt. Der Fachsparte kommt hierbei die Rolle der Exekutive zu. Die folgende Geschäftsordnung regelt die Zusammenarbeit und Aufgabenverteilung innerhalb des Gremiums.

### **1. Geltungsbereich**

- 1.1. Die Geschäftsordnung regelt die Durchführung der Sitzungen und die Arbeitsweise der Fachsparte. Der Geschäftsverteilungsplan regelt die Aufgabenverteilung innerhalb der Fachsparte.
- 1.2. Die Sitzungen der Fachsparte sind nicht öffentlich.
- 1.3. Die Aufgaben der Fachsparte ergeben sich aus den §§ 19 und 20 der Satzung des DSV.
- 1.4. Die Fachsparte führt, verwaltet und organisiert sich selbständig im Rahmen der Satzung, der Ordnungen und sonstigen Bestimmungen des DSV unter Beachtung der Beschlüsse des Verbandstages, des Hauptausschusses und des Fachausschusses Synchronschwimmen.

### **2. Zusammensetzung, Stimmrecht und Beschlussfassung**

- 2.1. Die Fachsparte wird durch den Vorsitzenden der Fachsparte (Vorsitzenden) geführt.
- 2.2. Der Vorsitzende kann für die Dauer seiner Amtszeit oder auf Zeit Trainer, Referenten und Sachbearbeiter in die Fachsparte ehrenamtlich berufen oder hauptamtlich anstellen. Der Vorsitzende bestimmt ein Mitglied der Fachsparte zu seinem Stellvertreter.
- 2.3. Der Fachsparte gehören nach § 24 der Satzung des DSV zusätzlich an:
  - der Sprecher des Trainerrates
  - der Sprecher des Aktivenrates
- 2.4. Der Fachsparte gehört nach § 18 der Jugendordnung der Deutschen Schwimmjugend zusätzlich an:
  - der JugendleistungssportreferentDem Vorschlag des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend muss der Vorsitzende zustimmen.

- 2.5. Der Vorsitzende kann bis zu zehn Mitgliedern der Fachsparte Sitz und Stimmrecht im Fachausschuss Synchronschwimmen zuweisen. Diese sind im Geschäftsverteilungsplan festzulegen.
- 2.6. Der Vorsitzende weist den Trainern, Referenten und Sachbearbeitern Aufgaben zu. Diese sind im Geschäftsverteilungsplan beschrieben.
- 2.7. Der Vorsitzende kann zu Sitzungen Sachverständige hinzuziehen, sofern die jeweilige Tagesordnung dies geboten erscheinen lässt.  
Dies sind u.a.
- der Vertreter im TSSC der LEN
  - Vertreter von anderen Fachausschüssen/Fachsparten
  - der Anti-Doping-Beauftragte
  - der Koordinator „Synchronschwimmen“ des DOSB
  - der Mannschaftsarzt/Physiotherapeut
- 2.8. Jedes Mitglied der Fachsparte hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt, Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

### **3. Einberufung**

- 3.1. Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende ein. Die Sitzungen der Fachsparte finden in unregelmäßigen Abständen, möglichst jedoch einmal pro Quartal im Kalenderjahr statt.
- 3.2. Im Sinne der kontinuierlichen Geschäftsführung der Fachsparte können Sondersitzungen vom Vorsitzenden mit begrenztem Teilnehmerkreis formlos einberufen werden.

### **4. Sitzungsniederschriften**

- 4.1. Über die Beschlüsse der Sitzungen der Fachsparte ist innerhalb von 14 Tagen durch den DSV-Referenten für das Synchronschwimmen eine Niederschrift zu fertigen (ausgenommen Sondersitzungen). Diese muss von ihm und dem Sitzungsleiter unterzeichnet sein. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
- 4.2. Alle Sitzungsteilnehmer, Mitglieder der Fachsparte und des Fachausschusses erhalten eine Kopie der Niederschrift. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung von einem oder mehreren Sitzungsteilnehmern bei der DSV-Geschäftsstelle unter Nennung der Beanstandung Einspruch eingelegt wird. Der Einspruch ist allen Sitzungsteilnehmern ohne Kommentar zur Kenntnis zu geben.
- 4.3. Als Tag der Zustellung gilt der dritte Tag nach Aufgabe der Niederschrift in den Postversand oder der Tag, an dem per E-Mail die Niederschrift elektronisch versendet wurde.

### **5. Dienstreisen**

- 5.1. Dienstreisen von Mitarbeitern der Fachsparte sind grundsätzlich mit

Dienstreiseantrag über die DSV-Geschäftsstelle beim Vorsitzenden zu beantragen.

- 5.2. Bei vom Vorsitzenden angeordneten Dienstreisen entfällt der Dienstreiseantrag.

## **6. Geschäftsverkehr**

- 6.1. Der Geschäftsverkehr der Fachsparte läuft über die DSV-Geschäftsstelle. Zuständig ist der DSV-Referent für das Synchronschwimmen.
- 6.2. Bei direktem Geschäftsverkehr ist der DSV-Referent für das Synchronschwimmen in Kopie zu informieren, dies gilt auch für die elektronische Kommunikation per E-Mails.
- 6.3. Rechtsverbindlicher Schriftverkehr ist über die DSV-Geschäftsstelle abzuwickeln. Dieser bedarf der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden bzw. eines Vorstandes des DSV nach § 16 der Satzung des DSV.

## **7. In Kraft Treten**

Die Geschäftsordnung in der geänderten Fassung tritt nach Beratung der Fachsparte am 28. Februar 2015 in Kraft.